

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs an der WBS (Willy-Brandt-Gemeinschaftsschule) unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das Coronavirus (SARS-CoV-2 Virus)

Inhalt

1. ZIEL	2
2. KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN.....	2
Kohortenprinzip	2
Abstandsgebot.....	2
3. PERSÖNLICHE HYGIENEMAßNAHMEN	3
Händehygiene	3
Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus	3
Umgang mit symptomatischen Personen	3
Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).....	3
4. GESTALTUNG DES SCHULBETRIEBS	4
Gestaltung des Unterrichtsbetriebs	4
Pausenregelungen/Kioskbetrieb.....	4
Verlassen der Klassenräume während der Unterrichtszeit	5
Durchbrechung des Kohortenprinzips.....	5
Kohorten- und schulübergreifend eingesetztes Personal und schulfremde Personen	5
Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen.....	5
Gruppenarbeit und Experimentieren	5
Schulveranstaltungen	5
Mensa	6
5. ANFORDERUNGEN AN UNMITTELBAR AM SCHULBETRIEB BETEILIGTE PERSONEN.....	6
Schulleitung	6
Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte.....	6
Schülerinnen und Schüler.....	6
6. INFEKTIONSSCHUTZ UND HYGIENEREGELN IN RÄUMLICHKEITEN	7
7. INFEKTIONSSCHUTZ UND HYGIENEREGELN IN SANITÄREN ANLAGEN	7
8. MELDEPFLICHT	7
9. DOKUMENTATION	8

1. ZIEL

Das Ziel des Schutzes und der Hygienemaßnahmen ist es, der Infektion mit dem Coronavirus vorzubeugen, eine Infektion frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verzögern. Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang, so dass die Abläufe an die Anforderungen angepasst werden. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

2. KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

Um uns vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus so weit wie möglich zu schützen, sind weiterhin Kontaktbeschränkungen notwendig.

Kohortenprinzip

An der WBS bilden die einzelnen Jahrgänge die Kohorten. Auf diese Weise handelt es sich um Gruppen fester Zusammensetzung und der Unterricht in allen Fächern ist trotzdem gewährleistet.

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben.

Durch diese Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen hinausgehen (z.B. Trinken aus demselben Gefäß), sind daher innerhalb der Kohorte bzw. den Individuen einer Kohorte nicht geboten.

Die DaZ Basisklasse bildet eine eigene Kohorte.

Während die Pandemie andauert findet an der WBS kein WP2 Unterricht und keine AGs statt. Ziel des Kohortenprinzips ist die optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggfs. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

Abstandsgebot

Außerhalb der Kohorten gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5m.

Der Abstand zwischen Individuen und Personengruppen, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören, ist einzuhalten. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u.).

3. PERSÖNLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Informationen zu den Hygienemaßnahmen werden auf der Schulhomepage bereitgestellt. Den Eltern wird ein Informationsblatt vom MBWK zur Verfügung gestellt. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Händehygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist – Desinfektion statt; das heißt nach dem Betreten der Schule, nach jeder Pause, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Jede Lehrkraft hält eine Flasche mit Desinfektionsmittel bereit.

Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus

Die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler werden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Dazu liegt ein passendes Informationsschreiben des Ministeriums vor. Die unterschriebene Belehrung ist von der Schule aufzubewahren und am Ende jedes Schuljahres zu vernichten.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19 (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen-/kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Schüler und Schülerinnen unter 18, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19 zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Es besteht keine Landesverordnung, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule vorsieht. Trotzdem bittet die Schulleitung darum, dass in den Bereichen, in den ein Abstandsgebot zwischen den Kohorten möglicherweise unterschritten wird (z. B. auf den Gängen oder beim Betreten/Verlassen des Schulgebäudes) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Im Weiteren schließt sich die Schule beim Tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung den Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5.08.2020 an.

4. GESTALTUNG DES SCHULBETRIEBS

Grundsätzlich gilt, Personen, die nicht eindeutig einer Kohorte zugeordnet sind (LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, Hausmeister etc.) folgen dem Abstandsgebot. SchülerInnen aus verschiedenen Kohorten folgen dem Abstandsgebot.

Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Vor Unterrichtsbeginn betreten die Schülerinnen und Schüler vereinzelt das Gebäude und beachten dabei die Abstandsregeln. Den einzelnen Jahrgängen sind unterschiedliche Ein- und Ausgänge zugeordnet, um die Frequentierung dieser Bereiche möglichst gering zu halten. (**siehe Anlage Farbuweisung Kohorten**)

Der Unterricht findet möglichst in den Klassenräumen statt. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden. Auf den Außenflächen bleiben die Schüler und Schülerinnen den Kohorten zugeordnet.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich nach Betreten des Gebäudes direkt in ihre Unterrichtsräume.

Bei der Nutzung von Fachräumen werden die Klassen von den Lehrkräften im Klassenraum bzw. vom Schulhof abgeholt. Dadurch soll unter anderem Ansammlungen vor Räumen vermieden werden.

Auf den Gängen gilt das Prinzip des Rechtsverkehrs. Zur Regulierung der Laufwege werden die Fußböden mit Klebeband entsprechend markiert.

Zusätzlich zum Klassenbuch wird eine Anwesenheitsdokumentation durchgeführt, auf der auch ein Sitzplan verzeichnet ist (**siehe Anlage Anwesenheitsdokumentation**).

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.

Pausenregelungen/Kioskbetrieb

Grundsätzlich halten sich die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder im Freien auf. Der Aufenthalt in den Fluren ist nur bei Toilettengängen und dem Mensabesuch vorgesehen.

Bei schlechtem Wetter bleiben alle Schüler im Klassenraum. „Regenpausen“ werden durch die Schulleitung angekündigt.

Für die Pausen sind den Kohorten einzelne Pausenbereiche zugeordnet (**siehe Anlage Pausenregelung**). Durch die entsprechenden Aufsichten sollen Vermischungen zwischen den Kohorten verhindert werden. Kohorten, die sich im Freien oder in einem zugewiesenen Pausenbereich aufhalten, werden von den Fachlehrkräften der Stunde davor in den Bereich gebracht und von der Fachlehrkraft der Folgestunde abgeholt.

Der Kiosk bleibt geschlossen, um eine zu hohe Frequentierung in diesem Bereich zu verhindern. Ein Verkauf findet über Vorbestellungen statt und wird durch die Klassen geregelt (**siehe Anlage Mensabetrieb**).

Verlassen der Klassenräume während der Unterrichtszeit

Während des Unterrichts wird das Verlassen des Unterrichts in dafür vorgesehene Formulare dokumentiert (**siehe Anlage Anwesenheitsdokumentation**).

Durchbrechung des Kohortenprinzips

Da an der WBS die Kohorte als Jahrgang definiert ist, finden in der Sekundarstufe 1 keine Durchbrechung des Kohortenprinzips statt.

Unterrichtssituationen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen eines Jahrganges mischen (Wahlpflichtfaches 1 und in Religion/Philosophie) sind zu dokumentieren (**siehe Anlage Anwesenheitsdokumentation**).

In der Sekundarstufe 2 wird das Kohortenprinzip in 2 Kursen durchbrochen. Die Schülerzahl ist aber unter 15, so dass bei entsprechender Raumzuweisung das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Auch hier findet eine entsprechende Dokumentation statt (**siehe Anlage Anwesenheitsdokumentation**).

Kohorten- und schulübergreifend eingesetztes Personal und schulfremde Personen

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer MNB und unter strikter Einhaltung Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen

Bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen wie z.B. Sport oder DSP, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkung, so dass der Mindestabstand 1,5 m gewahrt bleiben muss.

Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Coronabekämpfungsverordnung des Landes. Sollte die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden können, werden alternative Unterrichtsinhalte gewählt.

Gruppenarbeit und Experimentieren

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen benutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen

Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums. Konferenzen, Klassen- und Elternversammlungen finden in Räumlichkeiten statt, in denen das Abstandsgebot von 1,5m eingehalten werden kann.

Mensa

Der Mensabetrieb findet statt. Statt des Büffets wird das Essen durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mensa ausgegeben. Mahlzeiten können gemeinsam innerhalb einer Kohorte eingenommen werden. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Zu anderen Kohorten ist die Einhaltung der ggfs. geltenden Abstandsregel geboten. Um eine Vermischung der Kohorten und eine zu hohe Frequentierung dieses Bereiches zu verhindern sind für die einzelnen Kohorten sowohl Zeitfenster als auch Bereiche benannt, in denen sie essen können. (**siehe Anlage Mensabetrieb**).

5. ANFORDERUNGEN AN UNMITTELBAR AM SCHULBETRIEB BETEILIGTE PERSONEN

Schulleitung

Die Schulleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung der Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggfs. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen die Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen der Schülerinnen und Schüler hin. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (**siehe Anlage Anwesenheitsdokumentation**). Missachtungen der Hygieneregeln bzw. der Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen. - Für Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbedienstete vom 28.05.2020. Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

6. INFEKTIONSSCHUTZ UND HYGIENEREGELN IN RÄUMLICHKEITEN

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Sporthallen, Mensa, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Wartebereiche und Laufrichtungen sind mit Markierungen gekennzeichnet.

Der Computerraum darf nur mit Einmalhandschuhen und unter Aufsicht benutzt werden. Um die nötigen Abstände zwischen den Lehrkräften einhalten zu können, wurden entsprechende Maßnahmen bezüglich der Arbeitsplätze vorgenommen (**siehe Anlage Lehrerarbeitsplätze**).

Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Wenn keine Fensterlüftung oder Lüftung durch eine Lüftungsanlage möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen mit Gruppen nicht geeignet.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.

In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene und Husten- und Niesetikette informieren.

7. INFEKTIONSSCHUTZ UND HYGIENEREGELN IN SANITÄREN ANLAGEN

Die Sanitäreinrichtungen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, Abwurfbehältern *und Desinfektionsmitteln* wird sichergestellt.

Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend.

Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

Die Außentüren der Toiletten bleiben geöffnet, um Abstände beim Betreten und Verlassen einhalten zu können. Den Kohorten sind verschiedene Toilettenbereiche zugeordnet. (**siehe Anlage Farbuweisung Kohorten**)

8. MELDEPFLICHT

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung oder dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen

wird. Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz1 Nr.7 IfSG), wie auch z.B. Im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw. - Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten.

9. DOKUMENTATION

Neben den zu verwenden Formularen (**siehe Anlage Anwesenheitsdokumentation**) zur Dokumentation der Anwesenheit, der Sitzordnung und der Toilettengänge sowie der Fehlzeiten von Schülerinnen und Schüler ist das Klassenbuch weiterhin zur Dokumentation des Unterrichts zu nutzen.